

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für den Markt Burghaslach einen hohen Stellenwert. Mit dieser Datenschutzerklärung werden Sie darüber informiert, was personenbezogenen Daten sind, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit OK.VOTE- Wahlauswertungsprogramm des Marktes Burghaslach.

Verarbeitungstätigkeit: Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Bürgermeister des Marktes Burghaslach, Kirchplatz 12, 96152

Burghaslach, Tel.: 09552/9320-0, E-Mail: datenschutz@burghaslach.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim Datenschutzbeauftragter Konrad-Adenauer-Str. 1 91413 Neustadt a.d. Aisch

Tel: 09161/92-0, E-Mail: datenschutz@kreis-nea.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung.



4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m. Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 5 bis 8 Landeswahlordnung (LWO), § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO), § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

1. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (FÜRWAHLSTATISTIK)

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E i.V.m. Art. 56 GLKrWG, §94 GLKrWO Bürgermeisterwahl, Oberbürgermeisterwahl, Landratswahl bei jeder Wahl Übermittlung des Wahlergebnisses

- 2. WEITERLEITUNG DER WAHLERGEBNISSE
- 2.1 Bürgermeisterwahl, Oberbürgermeisterwahl: § 88 GLKrWO Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften an Landratsamt; kreisfreie Städte an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung; Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zusätzlich an Bayerisches Landesamtf. Statistik u. Datenverarbeitung
- 2.2 Landratswahl: § 88 GLKrWO

Gemeinden an Wahlleiter der Landkreiswahl;

Landratsämter an Bayerisches Landesamt f. Statistik u. Datenverarbeitung Landtags- und Bezirkswahl: §§ 58, 65, 69 LWO

- 2.3 Stimmkreisleiter
- 2.4 Wahlkreisleiter (nur bei Bezirkswahl)
- 2.5 Landeswahlleiter (nur bei Landtagswahl)
- 2.6 Bundestagswahl: §§ 71, 76 BWO

Kreiswahlleiter Landeswahlleiter

- 3. VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLERGEBNISSE
- 3.1 Kommunalwahl § 92 i.V.m.§ 98 GLKrWO
- 3.2 Bundestagswahl § 79 i.V.m. § 86 BWO

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.



7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1. KOMMUNALWAHL:
- § 100 GLKrWO: bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit
- 2. LANDTAGS-/BEZIRKSWAHL:
- § 90 LWO bzw. Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Landbzw. Bezirkstags
- 3. BUNDESTAGSWAHL:
- § 90 BWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen deutschen Bundestages
- 4. EUROPAWAHL:
- § 83 EuWO: i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments
- 5. WAHLHELFER:

Die unter Punkt 3 -Kategorien der personenbezogenen Daten- unter den laufenden Nummern unter 6.1.1 bis 6.1.11 aufgeführten Daten dürfen für künftige

Wahlen verarbeitet und genutzt werden, sofern der Wahlhelfer einer Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten nicht widerspricht.

Er ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die übrigen Daten sind jeweils 4 Monate nach dem Wahltag zu löschen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

5. SACHBEARBEITER IM WAHLAMT:

Die unter Punkt 3 -Kategorien der personenbezogenen Daten- unter 6.4 sind nach einem Aufgabenwechsel oder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu löschen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur

Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.



9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung des Markt Burghaslach durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) i.V.m. Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 5 bis 8 Landeswahlordnung (LWO), § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO), § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO).